



*blaues kreuz in der evangelischen kirche
landesverband nordrhein-westfalen e.v.
selbsthilfeorganisation in der suchtkrankenhilfe*

Oktober 2010

Vergaberegularien

für die

Verdienstnadel

des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche Landesverband NRW e.V.

1. Mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 2. Oktober 2010 hat das Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche Landesverband e.V. (BKE) die Einführung einer Verdienstnadel beschlossen.
2. Mit der Verdienstnadel können Personen und Organisationen ausgezeichnet werden, die sich um das BKE verdient gemacht haben. Ehrenamtliche, zumindest gruppen- bzw. verbandsübergreifende Tätigkeiten und Aktivitäten sollten vorliegen. Allein Funktionen in einer Gruppe wie Leiter, Stellvertreter, Vorstandsmitglied, Ansprechpartner usw. als auch Teilnahmen an Versammlungen und Konferenzen sind keine herausragenden Kriterien.
3. Ebenfalls erfüllt die Mitgliedschaft im BKE allein nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Verdienstnadel. Die Zeit der Vereins- Gruppen- oder BKE- Zugehörigkeit spielt keine wesentliche Rolle für die Vergabe. Dies ist ein persönlicher Erfolg, aber kein Verdienst im Sinne der Verdienstnadel.
4. Das Vorschlagsrecht für die BKE-Verdienstnadel steht den einzelnen BKE-Mitgliedern, den Vereinsvorständen, den Gruppenleitern und dem Landesvorstand zu.
5. Der Vorschlag muss mit Angaben über die Person und die verdienstvolle Tätigkeit begründet sein.
6. Der Vorschlag ist vom Antragsteller und von mindestens 5 BKE-Mitgliedern zu unterstützen, die dieses durch ihre Unterschrift bestätigen.
7. Der Vorschlag ist drei Monate vor der gewünschten Verleihung beim BKE Landesverband NRW einzureichen und an den Vergabeausschuss weiterzuleiten.
8. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden auf der Landesdelegiertenversammlung im Fünf-Jahres-Rhythmus gewählt.
9. Der Vergabeausschuss muss aus mindestens fünf Mitgliedern aus unterschiedlichen Regionen des Landesverbandes bestehen (Ostwestfalen/ Lippe, Rheinland, westliches Ruhrgebiet, östliches Ruhrgebiet, Münsterland) .
10. Dem Vergabeausschuss dürfen keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören. Das Gremium soll frei und unabhängig arbeiten.



*blaues kreuz in der evangelischen kirche
landesverband nordrhein-westfalen e.v.
selbsthilfeorganisation in der suchtkrankenhilfe*

11. Der Vergabeausschuss ist verpflichtet, jeden Vorschlag zu prüfen und eine eventuelle Ablehnung zu begründen.
Bei der Abstimmung im Vergabeausschuss soll die einfache Mehrheit aus anwesenden Mitgliedern und abgegebenen Stellungnahmen abwesender Mitglieder gelten.
12. Die Verleihung der Verdienstnadel ist Sache des Landesverbandsvorstandes ohne Mitwirken des Vergabeausschusses. Dazu gehört auch die entsprechende Information der Antragsteller über die Entscheidung des Vergabeausschusses.

Die Verdienstnadel ist in würdiger Form, wenn möglich mit Pressebegleitung, zu verleihen.

Ort und Zeitpunkt kann der zu Ehrende mitbestimmen.

Die Verleihung ist im Jahresbericht des BKE- Landesverbandes zu veröffentlichen.

13. Gegen die Entscheidung des Vergabeausschusses steht Niemandem ein Einspruchsrecht zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.